



Kurzprofil

Durch meine 20 jährige Tätigkeit im eigenen mittelständischen Versicherungsmakler-unternehmen kenne ich die Aufgaben, Probleme und Nöte aus eigener Erfahrung.

Ich bin durch alle Prozesse gegangen, von den üblichen Herausforderungen mit Kunden über die Schwierigkeiten der Vertriebsführung bis hin zur Unterschlagung durch einen leitenden Angestellten.

Ich kenne Ihre Situationen aus dem Effeff, angefangen vom individuellen Privatkunden über Unternehmer mit 50, 100 oder 500 Mitarbeitern bis hin zu Gesprächen mit Abteilungsleitern oder Vorständen von Versicherungsgesellschaften, in denen die Parameter für Rahmenverträge festgezurr wurden.

Personen



geb. 05.05.1965

Inhaber

Michael Hillenbrand

m.hillenbrand@procuro.de

Kontakt

procuro

Randersackerer Str. 51
97072 Würzburg

Tel.: 0931 2057678

Fax: 0931 79638422

info@procuro.de

www.procuro.de

Möglichkeiten und Grenzen

der erlaubnisfreien Rechtsberatung am Beispiel bAV

Am 29.06.2006 erschien in der experten-news ein Artikel von der angesehenen Sozietät Rödl & Partner zu den Grenzen der Rechtsberatung im Bereich der BAV. Den Ausführungen ist aus unserer Sicht vollumfänglich beizupflichten.

Wer alleinige Rechtsberatung oder gar Besorgung von Rechtsangelegenheiten anbietet muss über eine Erlaubnis verfügen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld belegt werden.

Damit jedoch nicht der Eindruck entsteht, es sei keine Rechtsberatung mehr ohne Rechtsanwalt möglich hier die Erläuterungen der zulässigen Rechtsberatung durch Gewerbetreibende (dies gilt für Versicherungsmakler ebenso wie BAV-Unternehmensberater).

Erlaubnisfrei ist eine Rechtsberatung lediglich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb.

In Art. 1 § 5 RberG heißt es „Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem nicht entgegen, 1. dass kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebes in unmittelbarem Zusammenhang stehen;“.

So führt das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 28.12.1990 aus: „Wer Versicherungsmakler ist betreibt zugleich und untrennbar von einander auch Versicherungsberatung... Da sich bei einer so verstandenen Versicherungsmaklertätigkeit wirtschaftlich-kaufmännische Tätigkeit von Rechtsberatung auch nicht trennen lässt, ist allgemein anerkannt, dass ein Makler zu seiner Tätigkeit (trotz der damit ver-

bundenen Rechtsberatung) einer besonderen Erlaubnis nicht bedarf, weil die Rechtsberatung in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Geschäft steht. (§ 5 RBerG). Ausgenommen sind klar absonderbare Tätigkeiten wie z. B. die Schadensverfolgung gegenüber Dritten.“

Wenn also ein Makler eine BAV vermittelt, darf er auch über die rechtlichen Auswirkungen (Arbeitsrecht, Steuerrecht usw.) detailliert beraten und auch die vertraglichen Klauseln und Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag formulieren, weil anders eine BAV gar nicht vermittelt werden kann. Es kann nicht dem Kunden überlassen werden, dass er selbst Klausulierungen mit dem Versicherer aushandelt und der Makler sich darauf zurückzieht, das sei nicht seine Zuständigkeit. Ebenso erwartet der Kunde, dass er bei der Formulierung der für die Einrichtung der BAV nötigen Zusagen und Vereinbarungen unterstützt wird, da ihm selbst idR Kenntnisse fehlen. Auch ein Versicherer liefert ja die nötigen Formulare, Vordrucke und Vereinbarungen und stellt selbst ebenso wie der Makler nur einen Gewerbetreibenden und keinen zugelassenen Rechtsberater dar.

Wer jedoch ohne eine Vermittlung durchzuführen oder zumindest zu beabsichtigen, Beratung oder Besorgung anbietet (auch unentgeltlich!!!) der verlässt den erlaubnisfreien Bereich. Dies ist dann gegeben, wenn Beratungen hinsichtlich bestehender, und nicht vom Makler betreuter Verträge erbracht werden. Hier darf der Makler lediglich im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Vermittlung darauf hinweisen, dass er diese oder jene Gestaltung oder Formulierung für eine Neuvermittlung aus wirtschaft-

lichen oder rechtlichen Gründen ablehne.

Anders wiederum ist dies zu betrachten, wenn der Makler im Rahmen seines Mandates gehalten ist, auch bestehende Verträge zu betreuen. Hier genügt es nicht, sich beim Versicherer nur als Betreuer (z. B. nur als Korrespondenzmakler) schlüsseln zu lassen. Als Sachwalter des Versicherungsnehmers gehört es dann natürlich zu seinen Pflichten die bestehenden Verträge in jeder Hinsicht zu prüfen. Gerade weil er für künftige und bestehende Verträge die Unterstützung des Maklers wünscht erteilt der Unternehmer ja das Mandat.

Dabei versteht sich von selbst, dass immer dann, wenn die Grenzen des eigenen Know How oder der Zulässigkeit erreicht werden, anwaltliche Unterstützung hinzuzuziehen ist. Das unterstreicht die Qualität der Dienstleistung in jedem Falle!

Die reine rechtliche Überprüfung von bestehenden Verträgen sog. „BAV-Optimierung“ bezgl. Verträgen die nicht in der Betreuung des Maklers liegen verlässt somit den zulässigen Bereich eindeutig. Das RBerG ist für BAV-Unternehmensberater analog auszulegen, wobei sich

beim Berufsbild des Unternehmensberaters ein größerer Gestaltungsspielraum ergibt. Der Fokus muss auch hier immer auf den Gewerbebetrieb (ggf. freien Beruf des beratenden Betriebswirtes) und auf die geschuldete Leistung gerichtet werden.

Im Gegensatz zum Makler dessen Unternehmensgegenstand die Vermittlung und Betreuung von versicherungsvertraglichen Lösungen ist, wird beim Unternehmensberater eben keine Vermittlung sondern eine Beratung geschuldet. Beim Makler wird also zu prüfen sein, ist die Art der Rechtsberatung zwingend nötig, bzw. ist eine Vermittlung ohne diesen Bestandteil nicht möglich.

Beim Berater dagegen wird auf Art und Umfang der Beratung abgestellt. Erbringt der Unternehmensberater eine Leistung die da lautet „Optimierung der bestehenden BAV“, so kann neben der Auswahl des für den Auftraggeber (idR der Arbeitgeber) wirtschaftlich günstigsten und mit der geringsten Haftung belegten Durchführgesamtweg, die arbeitsrechtliche Haftungskomponente nicht unerwähnt bleiben. Zu der Optimierung erwartet der Auftraggeber also sicher nach allg. Anschauung auch die Ausführung, welche vertraglichen Formulierungen (Betriebsvereinbarung, Arbeitnehmer-

zusage usw.) Haftung vermeiden helfen. Der BAV-Unternehmensberater ist also gehalten eine komplette Dienstleistung zu erbringen und nicht dort halt zu machen, wo es um die Rechtsberatung geht. Andernfalls wäre der Unternehmensberater gezwungen sich nur auf wirtschaftliche Auswirkungen zu konzentrieren. Eine Dienstleistung die so unvollständig wohl kaum nachgefragt würde.

Die von Rödl im Anhang ihres Artikels aufgeführten Beispiele zeigen, dass diese Makler eben den erlaubnisfreien Bereich verlassen haben.

Im ersten Falle wurden offenbar Schuldner gegenüber Gläubigern vertreten – Das ist Rechtsbesorgung und darf nur ein Rechtsanwalt. Dergleichen gilt für den zweiten Fall.

Im dritten Fall hat der Makler offenbar für seinen Kunden Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Das ist ebenfalls erlaubnispflichtige Rechtsberatung. In jedem Kommentar kann man nachlesen, dass der Makler nur die vertragliche Leistung gegenüber dem Versicherer geltend machen darf, nicht aber Schadenersatzansprüche gegen Dritte! (Vgl. auch Ausführungen des OLG Stuttgart oben)

Bei eingehendem Studium der Rechtslage zeigen sich allerdings nicht nur die Grenzen, sondern auch die Möglichkeiten. Wer seinen Unternehmensgegenstand auf den Bereich „Unternehmensberatung“ erweitert ist schon Unternehmensberater und kann neben der Versicherungsvermittlung auch Unternehmensberatungen anbieten. Der Gründung eines zweiten Unternehmens bedarf es hierzu nicht.

Dennoch sei hier mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass der Schuster bei seinen Leisten bleiben sollte. Wenn man nichts von bestimmten Themen versteht, muss man die Finger weg lassen. Wer aber durch Studium (Betriebswirt-BAV), Seminare (wie die von Rödl & Partner) oder Praxiserfahrung (langjährige Erfahrung als BAV-Spezialist bei einem Makler oder Versicherer) über hinreichende Kenntnisse verfügt, der kann sich hier ein lukratives Geschäftsfeld erschließen. Um Haftungssituationen zu vermeiden, sollte dann immer im Einzelfall geprüft werden, ob weitere Berater (Stb, WP, RAe) hinzuzuziehen sind.

Michael A. Hillenbrand
(Versicherungsbetriebswirt DVA)
www.procu.ro.de

Stand: 15.08.2006

Diese experten-presse-news erschien am 29.06.2006 und ist unter folgendem Link abrufbar: www.experten.de/ePN.asp?epnNr=0666&intDCheck=9365#9365

(epn) Unzulässige Rechtsberatung durch Versicherungsmakler/Steuerberater/WP

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung beraten Versicherungsmakler, aber auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Kunden auch in rechtlicher Hinsicht, ohne jedoch selbst oftmals ihre Kunden auf entsprechende rechtliche Rechtsanwält oder auf andere Weise für entsprechende rechtliche Tätigkeiten ausnahmsweise legitimiert zu sein.

Die Versuchung, auf diese Weise gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen, ist sehr groß. Zwischen Berater und Kunden entsteht im Rahmen der komplexen und hochsensiblen Beratung insbesondere dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung ein besonderes Vertrauensverhältnis. Der Berater fühlt sich daher oftmals dazu berufen, dann auch die Rechtsangelegenheiten des Kunden in diesem Zusammenhang zu besorgen.

Andererseits kommt erschwerend hinzu, dass die Grenze zwischen reiner Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers, aber auch der Rechtsberatung des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers, und der Rechtsberatung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung fließend ist. Dies stellt dem Vermittler als auch für den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eine Gratwanderung dar. Er ist der Gefahr einer vorschnellen Überschreitung ausgesetzt, wobei er jedoch regelmäßig davon ausgeht, alles habe seine Richtigkeit und werde entsprechend gut ausgehen.



Von einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz ist im Bereich der betrieblichen Altersversorgung insbesondere und grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Berater, ohne entsprechend legitimiert zu sein, im Rahmen seiner Beratungstätigkeit z.B. Pensionszusagen selbst korrigiert oder neu erstellt, Entgeltumwandlungsvereinbarungen ändert oder sonstige Vertragswerke (Gesellschaftsverträge, Betriebsvereinbarungen, Vermögensordnungen) erstellt.

Konsequenz eines entsprechenden Verstoßes ist grundsätzlich die Nichtigkeit des Beratungsvertrags. Ein Verstoß gegen Art. 1 § 1 RBerG stellt eine regelmäßig zu Schadensersatzansprüchen führende unerlaubte Handlung dar, sofern die Beratung nicht ausnahmsweise gesetzlich zugelassen ist. Darüber hinaus besteht bei Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz idR kein Versicherungsschutz im Rahmen einer bestehenden Berufshaftpflicht- bzw. einer Vermögenshaftpflichtversicherung.

Verstöße gegen das RBerG

Zur Vergrößerung: hier klicken

Insofern geraten auch immer mehr Versicherungsmakler in den Fokus der Rechtsanwaltskammern und müssen mit (strafbewehrten) Abmahnungen rechnen, die dann auch öffentlich (z.B. in den Zeitschriften der jeweiligen Kammern - siehe obiger Link) dokumentiert werden.

In der 6. Ausgabe des experten reportes ist dieser Artikel ebenfalls veröffentlicht worden